

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kenz-Küstrow für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2026 (- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen] -) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.033.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.186.410 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-153.310 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	918.340 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (+Tilgung)	1.138.870 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-220.530 EUR
b)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	157.940 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.940 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt  
auf

91.834 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 244 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 220 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 340 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,8424 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### Weitere Vorschriften

#### (1) Zum Stellenplan

Im Sinne des § 48 Absatz Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3, Abschnitt 3 gesichert ist.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -21.051 EUR.  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 402.132 EUR.  |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 1.676.608 EUR |

Kenz-Küstrow,



Siegel

  
Bürgermeister  
Reinecke

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, den 23.04.2026 bis Donnerstag, den 21.05.2026  
zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 229 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: [amt-barth.de/bekanntmachungen](http://amt-barth.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



---

Reinecke  
Bürgermeister

